

**Wiederholung der
Qualifikationsprüfung für den
Einstieg in der dritten
Qualifikationsebene der Fachlaufbahn
Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt
nichttechnischer Verwaltungsdienst 2020**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern,
für Sport und Integration
vom 29. September 2020, Az. Z3-0604-4-1**

1. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration führt im Dezember 2020 die Wiederholung der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst 2020 durch.
2. ¹Der schriftliche Teil der Prüfung wird in Hof abgehalten. ²Die schriftlichen Aufgaben sind - beginnend jeweils um 8 Uhr - an folgenden Tagen zu fertigen:

Mittwoch,	2. Dezember 2020
Donnerstag,	3. Dezember 2020
Freitag,	4. Dezember 2020
Montag,	7. Dezember 2020
Dienstag,	8. Dezember 2020
Mittwoch,	9. Dezember 2020
- ³Der **mündliche** Teil der Prüfung wird nach dem schriftlichen Teil, voraussichtlich vom 10. bis 18. Dezember 2020, spätestens bis 12. Februar 2021, abgenommen werden. ⁴Als Prüfungsort ist Hof vorgesehen.
- ⁵Die Prüfungslokale und die genauen Termine der mündlichen Prüfung werden durch das Prüfungsamt mitgeteilt; das Prüfungsamt ist bei der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern - Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung -, Wirthstraße 51, 95028 Hof (Postanschrift: Postfach 34 10, 95002 Hof), eingerichtet.
3. ¹Die zum schriftlichen und zum mündlichen Teil der Prüfung zugelassenen Hilfsmittel ergeben sich aus der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr über die Hilfsmittel für Zwischen- und Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene nach der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen vom 3. Juli 2017 (AIIIMBl S. 267). ²Die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel werden auch mit der Ladung bekanntgegeben.
4. ¹Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Wiederholung der Qualifikationsprüfung ergeben sich aus § 59 FachV-nVD.
²Bewerber, die keinen ergänzenden Vorbereitungsdienst (Einführungszeit) ableisten, haben die Zulassung zur Wiederholungsprüfung **bis spätestens 19. Oktober 2020** beim Prüfungsamt schriftlich zu beantragen. ³Hierzu sollte das auf der Homepage der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern eingestellte Formular verwendet werden (www.fhvr-aiv.de -> Fachstudium -> Diplomverwaltungswirt (FH) -> Prüfungen -> Qualifikationsprüfung). ⁴Die Entscheidung über die Zulassung zur Wiederholungsprüfung wird das Prüfungsamt den Prüfungsbewerbern schriftlich mitteilen.
5. ¹Anträge auf Nachteilsausgleich nach § 54 APO sind mit den notwendigen Nachweisen dem Prüfungsamt **bis spätestens 6. November 2020** vorzulegen. ²Die Entscheidung über die Anträge auf Nachteilsausgleich wird das Prüfungsamt den Prüfungsbewerbern schriftlich mitteilen.
6. ¹Auf Antrag einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft können gemäß § 61 FachV-nVD Bedienstete aus deren Bereich zur Prüfung gastweise zugelassen werden. ²Für diese Bediensteten gilt die Prüfung nicht als Qualifikationsprüfung im Sinn des Leistungslaufbahngesetzes; sie nehmen an der Prüfung außerhalb des

Wettbewerbs teil (§ 61 Abs. 2 Sätze 3 und 4 FachV-nVD).

7. ¹Die schriftliche Erklärung, ob die Diplomarbeit wiederholt wird oder nicht (§ 59 Satz 2 FachV-nVD), ist **bis spätestens 30. Oktober 2020** gegenüber dem Prüfungsamt abzugeben. ²Das Thema der neuen Diplomarbeit wird den Prüfungsteilnehmern unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung ausgegeben. ³Im Übrigen gelten die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Erstellung der Diplomarbeit bei ihrer Wiederholung entsprechend.

Karl Michael S c h e u f e l e , Ministerialdirektor

StAnz Nr. 41/2020